

Förderverein Kita St. Matthäus Wulfen

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Matthäus Wulfen e.V.“ - im folgenden Verein genannt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. VR 2619 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 46286 Dorsten, Dülmener Str. 21.
Der Verein wurde am 20. Februar 2023 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Kindertageseinrichtung St. Matthäus, Dülmener Straße 21, 46286 Dorsten, bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben entsprechend des Bildungsgrundsatzes NRW
 - durch Bereitstellung finanzieller Mittel
 - durch die Förderung der Zusammenarbeit von Erzieher*innen, Eltern und Kindern
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Geld- und Sachmitteln zur:
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Förderung und Durchführung von Kitaveranstaltungen
 - Finanziellen Hilfe bei der Beschaffung solcher Gegenstände, für die der Kita keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
 - Unterstützung bei der Gestaltung des Außenbereiches
 - Bezuschussung bedürftiger Kinder/Familien bei Veranstaltungen
 - Verbesserung der Außendarstellung der Kita
- (4) Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Spenden jeglicher Art
 - Sonstige Zuwendungen und Einnahmen

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden.
- (3) Für den noch nicht volljährigen Personenkreis gilt für den Ein- als auch für den Austritt die Notwendigkeit einer schriftlichen Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gültig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- (2) Eine - auch anteilige - Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie beinhaltet die Festsetzungen der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Umlagen und Gebühren. Sie regelt die Beitrags- und Umlagenverpflichtung der Mitglieder. Sie trifft Regelungen zur Beitragsermäßigung und gegebenenfalls zu Beitragsfreistellungen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

§6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus vier gewählten Vorstandsmitgliedern:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer*in
 - Kassierer*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Amtsperiode des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen

sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder vollzählig sind oder fernmündlich teilnehmen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt. Vorstandsentscheidungen/ Beschlussfassungen finden ihre Gültigkeit bei einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken von der/dem Schriftführer*in zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter*in zu unterschreiben.
- (5) Die/der Kassierer*in verwaltet gemeinsam mit dem Vorstand das Vermögen des Vereins. Im Bankzahlungsverkehr ist die/der 1. Vorsitzende allein zeichnungsberechtigt.
- (6) Vom Vorstand beschlossene Ausgaben über den Betrag von 3000,00€ hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Sämtliche Ausgaben müssen den vorhandenen Geldmitteln des Vereins entstammen; die Deckungsfähigkeit muss gewährleistet sein.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages/Mitgliederbeitrags
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl Kassenprüfer*innen

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist per Aushang am Kindergarten und auf der Internetseite des Fördervereins unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 20 Tagen einzuberufen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in.
- (2) Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer*in geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine*n Protokollführer*in.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und die aus ihr resultierenden Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt. Dies ist sowohl von der Protokollführung als auch von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und zugänglich aufzubewahren. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsleitung und der Person, die das Protokoll geführt hat, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich Vereinszweck) ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (10) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (11) Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt werden würde.
- (12) Satzungsänderungen dürfen nicht den juristischen, gesellschaftlichen und/oder pädagogischen Zielen, Aufgaben und Interessen der Kita zuwiderlaufen.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern bei der Einladung mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Kassenprüfer*innen kontrollieren die Finanzen des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfer*innen erhalten auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassen- und Buchführung. Sie sind verpflichtet, spätestens 9 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassen-, Buch- und Jahresabschlussprüfung vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen für die Zeit von einem Jahr.
- (4) Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (5) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung, unter der Auflage, dieses zu Gunsten der Kita St. Matthäus, Dülmener Straße 21, 46286 Dorsten zu verwenden.

§16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen aufgabenerfüllenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§17 Gerichtsstand

- (1) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. Februar 2023 verabschiedet.

Ort/ Datum

Bei Gründung:
mindestens sieben Unterschriften

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
